

RS AsylGH 2010/9/29 S15 415363-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2010

Norm

EMRK Art8 Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Die Beschwerdeführer konnten zudem auch zum jetzigen Zeitpunkt das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes nicht darstellen, weshalb von einer physischen Abhängigkeit jedenfalls nicht die Rede sein kann.

Schlagworte

Abhängigkeitsverhältnis, familiäre Situation

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at